

**Donnerstag, 23. November 2017**

## **Rechnungsberichtigung und Nachzahlung Umsatzsteuer 2014**

Wir haben im Trabrennkalendar Nr. 50/16 und auf hvt.de über das Einspruchsverfahren und das seit 02. Dezember 2016 beim Finanzgericht anhängige Klageverfahren betreffend den Umsatzsteuerbescheid für 2012 informiert. Wie berichtet hält das Finanzamt für Körperschaften I in Berlin auch im anhängigen Klageverfahren an der aus unserer Sicht falschen Auffassung fest, dass der anzuwendende Steuersatz für bestimmte Leistungen des HVT nicht 7% sondern 19% beträgt.

Das Finanzamt besteht daher darauf, dass der HVT seinen Rechnungen ab dem Jahre 2012 eine Umsatzsteuer von 19 % zugrunde legt. Der HVT ist mit dieser Entscheidung natürlich nicht einverstanden. Die vom HVT in allen früheren Jahren und bisher in Ansatz gebrachte Umsatzsteuer in Höhe von 7 % entspricht nämlich der Rechtslage und wurde bis 2012 auch von der Finanzverwaltung akzeptiert; die Rechtslage hat sich nicht geändert.

Da ein Einvernehmen mit dem Finanzamt nicht zu erzielen war, wird diese Frage wie berichtet vom Finanzgericht entschieden. Das finanzgerichtliche Verfahren wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Regelmäßig ist von einer Verfahrensdauer von ein bis zwei Jahren auszugehen. Aktuell ist das Klageverfahren bereits seit fast einem Jahr anhängig, ohne dass das Gericht bisher einen Termin anberaumt hätte.

Der HVT ist daher gezwungen, auch für das Kalenderjahr 2014 die vom FA Berlin gerügte Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7% auf bestimmte vom HVT erbrachte Leistungen zu korrigieren und in seinen Rechnungen für 2014 die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % auszuweisen, da Sie die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu zahlen verpflichtet sind (§ 2 Abs.2 Gebührenordnung). Dementsprechend erhöhen sich der Steuerbetrag und folglich auch der Gesamtrechnungsbetrag.

Wir haben deshalb alle Betroffenen angeschrieben und mitgeteilt, dass für bestimmte in 2014 vom HVT erstellte Rechnungen der anzuwendende Steuersatz für die empfangenen Leistungen nicht wie ursprünglich ausgewiesen 7%, sondern 19% beträgt, und haben entsprechende Rechnungsberichtigungen vorgenommen. Im Ergebnis wird das jeweilige ZVS-Konto mit der Differenz in Höhe von  $(19 \% - 7 \% =) 12 \%$  Umsatzsteuer belastet.

Über den Ausgang des Klageverfahrens zur Höhe des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren.